



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
3. März 2010

Vierundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 65 a)

## Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/64/435 und Corr.1)]

### 64/146. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes in ihrer Gesamtheit, zuletzt Resolution 63/241 vom 24. Dezember 2008,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>1</sup> die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen<sup>2</sup> sowie anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden,

sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>3</sup>, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>4</sup> und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“<sup>5</sup> sowie unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm<sup>6</sup>, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten

<sup>1</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>2</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

<sup>3</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>4</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>5</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

<sup>6</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.



Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>7</sup>, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet<sup>8</sup>, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>9</sup>, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>10</sup> und die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder<sup>11</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen<sup>12</sup> und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 63/241 aufgeworfenen Fragen<sup>13</sup> sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>14</sup>, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen, und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>15</sup>,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die zuständigen Mandatsträger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

*zutiefst besorgt* darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt nachteilig auf die Lage der Kinder ausgewirkt hat, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut weiterhin die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext hinausgehen,

*sowie zutiefst besorgt* darüber, dass die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt in einem zunehmend globalisierten Umfeld infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch,

<sup>7</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

<sup>8</sup> Siehe Resolution 2542 (XXIV).

<sup>9</sup> *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

<sup>10</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>11</sup> Siehe Resolution 62/88.

<sup>12</sup> A/64/285.

<sup>13</sup> A/64/172.

<sup>14</sup> A/64/254.

<sup>15</sup> A/63/785-S/2009/158 und Corr.1.

Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

## I

### **Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle**

1. *gedenkt* des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>1</sup> und des fünfzigsten Jahrestags der Verabschiedung der dem Übereinkommen zugrundeliegenden Erklärung der Rechte des Kindes<sup>16</sup> und nutzt diese Gelegenheit, um alle Vertragsstaaten dazu aufzufordern, das Übereinkommen wirksam durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass alle Kinder alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können;

2. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 8 ihrer Resolution 63/241 und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>2</sup> zu werden und sie vollständig durchzuführen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, die Vorbehalte zurückzunehmen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup> regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzunehmen;

4. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, bei der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle die Empfehlungen, Stellungnahmen und Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, unter anderem auch die Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) „Das Recht des Kindes, angehört zu werden“<sup>17</sup>, gebührend zu berücksichtigen;

5. *begrüßt* die Maßnahmen des Ausschusses zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten, nimmt mit Dank Kenntnis von seinen Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen und hebt in dieser Hinsicht insbesondere die regionalen Arbeitstagungen und die Beteiligung des Ausschusses an Initiativen auf nationaler Ebene hervor;

6. *erinnert* an die Resolution 10/14 des Menschenrechtsrats vom 26. März 2009 über die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>18</sup>;

<sup>16</sup> Siehe Resolution 1386 (XIV).

<sup>17</sup> CRC/C/GC/12.

<sup>18</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

## II

**Förderung und Schutz der Rechte des Kindes  
und Nichtdiskriminierung von Kindern**

**Nichtdiskriminierung**

7. *bekräftigt* die Ziffern 9 bis 11 ihrer Resolution 63/241 und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte genießen können;

**Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption oder andere Formen der Betreuung**

8. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 12 bis 16 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>1</sup> zum Schutz der Kinder in den die Registrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption oder andere Formen der Betreuung betreffenden Angelegenheiten nachzukommen, und legt den Staaten nahe, in Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

9. *begrüßt* die Fertigstellung der Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern<sup>19</sup> und den vom Menschenrechtsrat mit seiner Resolution 11/7 vom 17. Juni 2009 gefassten Beschluss<sup>20</sup>, sie der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,

**Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern, Beseitigung der Armut, Recht auf Bildung, Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und Recht auf Nahrung**

10. *bekräftigt* die Ziffern 17 bis 26 ihrer Resolution 63/241, die Ziffern 42 bis 52 ihrer Resolution 61/146 vom 19. Dezember 2006 zum Thema Kinder und Armut und die Ziffern 37 bis 42 ihrer Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005 zum Thema HIV-infizierte und von HIV/Aids betroffene Kinder und fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich indem sie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken und ihren früher eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Beseitigung der Armut, das Recht auf Bildung, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, auch durch Anstrengungen zur Verbesserung der Lage mit HIV/Aids lebender oder davon betroffener Kinder und zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, das Recht auf Nahrung für alle und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Wohnung und Bekleidung, nachkommen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise gefährdet ist, die mit mehreren miteinander verknüpften globalen Krisen und Herausforderungen wie der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit, den stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreisen und dem Kli-

<sup>19</sup> Resolution 64/142, Anlage.

<sup>20</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. I.

mawandel zusammenhängt, und fordert die Staaten auf, bei der Bekämpfung dieser Krise alle Auswirkungen auf den vollen Genuss der Rechte der Kinder anzugehen;

### **Beseitigung der Gewalt gegen Kinder**

12. *bekräftigt* die Ziffern 27 bis 32 ihrer Resolution 63/241 und die Ziffern 47 bis 62 ihrer Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007 zum Thema Beseitigung der Gewalt gegen Kinder, verurteilt alle Formen der Gewalt gegen Kinder und legt allen Staaten eindringlich nahe, die in Ziffer 27 ihrer Resolution 63/241 festgelegten Maßnahmen durchzuführen;

13. *begrüßt* die Ernennung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, ermutigt alle Staaten, ersucht die Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, mit der Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie auch mit finanziellen Mitteln dabei zu unterstützen, ihr in Resolution 62/141 festgelegtes Mandat wirksam und unabhängig wahrzunehmen und die weitere Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder<sup>21</sup> zu fördern, bei gleichzeitiger Förderung und Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung und der nationalen Pläne und Programme in diesem Bereich, und fordert die Staaten und die betroffenen Institutionen auf und bittet den Privatsektor, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

### **Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen**

14. *bekräftigt* die Ziffern 34 bis 42 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder in besonders schwierigen Situationen zu fördern und zu schützen, Programme und Maßnahmen durchzuführen, die ihnen besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren, namentlich den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und sozialen Diensten sowie, wo dies angebracht und möglich ist, freiwillige Repatriierung, Wiedereingliederung, Familiensuche und Familienzusammenführung, insbesondere für unbegleitete Kinder, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird;

### **Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, und Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden**

15. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 43 bis 47 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, sowie der Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, zu achten und zu schützen;

### **Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie**

16. *bekräftigt ferner* die Ziffern 48 bis 50 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von Kindern, so auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Stra-

<sup>21</sup> Siehe A/61/299 und A/62/209.

fe zu stellen, zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

17. *begrüßt* die Abhaltung des dritten Weltkongresses gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro (Brasilien) und die Erklärung und den Aktionsaufruf von Rio de Janeiro zur Verhütung und Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen;

18. *fordert* alle Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheber, Verteiler und/oder Sammler strafrechtlich verfolgt werden;

#### **Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder**

19. *bekräftigt* die Ziffern 51 bis 63 ihrer Resolution 63/241, verurteilt auf das Entschiedenste alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern sowie allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen, und legt allen Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft eindringlich nahe, sich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem Ersten bis Vierten Genfer Abkommen<sup>22</sup>, weiter ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen und den Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren;

20. *bekräftigt außerdem* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder, einschließlich der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder, stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eine zunehmend wichtige Rolle spielt, und stellt außerdem fest, dass die Kommission für Friedenskonsolidierung im Rahmen ihres Mandats in Bereichen tätig geworden ist, die den Genuss der Rechte der Kinder und deren Wohl fördern und dazu beitragen;

21. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 unternomme-

<sup>22</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

nen Schritten, der Verabschiedung der Resolution 1882 (2009) des Rates vom 4. August 2009 und den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den genannten Resolutionen einzurichten, unter Einbeziehung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, namentlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit diesem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen genau, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind, und befürwortet in dieser Hinsicht die Arbeit und gegebenenfalls den Einsatz von Kinderschutzberatern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen und in politischen und Friedenskonsolidierungsmissionen;

### **Kinderarbeit**

22. *bekräftigt* die Ziffern 64 bis 80 ihrer Resolution 63/241 zum Thema Kinderarbeit<sup>23</sup> und fordert alle Staaten auf, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung der Kinderarbeit, die das Kind Gefahren aussetzen, seine Erziehung behindern oder seine Gesundheit oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen;

23. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Weltbericht „Bildung für alle“ 2009 der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in dem betont wird, dass die Qualität der Bildung verbessert werden muss, um zu bewirken, dass Kinder zum Schulbesuch gebracht und an den Schulen gehalten werden, und auf diese Weise Kinderarbeit zu verhüten und zu beseitigen, und fordert alle Staaten auf, bei ihren nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung der Kinderarbeit dem Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation „Das Ende der Kinderarbeit – Zum Greifen nah“ und dem vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts im Jahr 2006 gebilligten globalen Aktionsplan in vollem Umfang Rechnung zu tragen und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels, bis 2016 die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu beseitigen, zu überwachen;

## **III**

### **Das Recht des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern**

24. *erkennt an*, dass dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das in dieser Resolution als „das Recht, angehört zu werden“<sup>24</sup> bezeichnete Recht gewährleistet werden soll, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei die Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend zu beachten ist;

25. *bekräftigt*, dass der allgemeine Grundsatz der Teilhabe Bestandteil des Rahmens für die Auslegung und die Erfüllung aller anderen in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>1</sup> enthaltenen Rechte ist;

26. *erkennt an*, dass die Staaten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher

<sup>23</sup> Entsprechend der Definition in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138), und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182).

<sup>24</sup> In dieser Resolution bezieht sich das „Recht, angehört zu werden“ auf das in Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes dargelegte Recht.

Personen zu achten haben, das Kind bei der Ausübung seines Rechts, angehört zu werden, in einer seinem Alter, seiner Reife und seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen;

27. *bekräftigt* die internationale Einigung auf 2015 als Zieljahr für die Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung in allen Ländern, erkennt an, dass Armut und Bildung sich darauf auswirken und damit zusammenhängen, ob Kinder in den vollen Genuss ihres Rechts kommen, angehört zu werden und teilzuhaben, betont daher, dass die Alphabetisierung und der allgemeine Zugang zu einer unentgeltlichen und obligatorischen hochwertigen Grundschulbildung für alle Kinder Schlüsselemente zur Förderung des Rechts des Kindes, angehört zu werden, sind, und befürwortet die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit, einschließlich der regionalen Zusammenarbeit sowie der Süd-Süd-Zusammenarbeit;

28. *erkennt an*, dass Kinder durch die freie Beteiligung an außerschulischen Aktivitäten, wie etwa Kultur-, Kunst-, Erholungs-, Freizeit-, Umwelt- und Sportaktivitäten auf lokaler und nationaler Ebene, die Fähigkeit, ihre Meinung zu äußern, entwickeln könnten;

29. *erkennt außerdem an*, dass die Bildungseinrichtungen und die Organisationen und Projekte der Gemeinwesen sowie verschiedene lokale und nationale Einrichtungen, wie Kinderorganisationen und Kinderparlamente, eine Schlüsselrolle dabei spielen können, die sinnvolle Teilhabe von Kindern zu gewährleisten, und legt den Staaten in dieser Hinsicht nahe, dafür zu sorgen, dass die Teilhabe von Kindern institutionalisiert wird, und dafür einzutreten, dass Kinder in allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter, ihrer Reife und ihrer Entwicklung aktiv zu Rate gezogen werden und ihre Meinung berücksichtigt wird;

30. *erkennt ferner* die Rolle *an*, die der Privatsektor, einschließlich der Medien, dabei spielen kann, die Teilhabe und das aktive Zurateziehen von Kindern in sie berührenden Fragen zu fördern, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Akteure das Wohl des Kindes berücksichtigen;

31. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Kinder trotz ihrer Anerkennung als Träger des Rechts, in allen sie berührenden Angelegenheiten angehört zu werden, in diesen Angelegenheiten aufgrund einer Vielzahl von Zwängen und Hindernissen selten ernsthaft zu Rate gezogen und einbezogen werden und dass dieses Recht in vielen Teilen der Welt noch nicht voll verwirklicht worden ist;

32. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erwachsenen eine angemessene, das Kind in den Mittelpunkt stellende Haltung einnehmen, dem Kind zuhören und seine Rechte und Standpunkte achten müssen, damit es in den vollen Genuss seines Rechts kommt, angehört zu werden und teilzuhaben;

33. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) sicherzustellen, dass den Kindern die Gelegenheit gegeben wird, in allen sie berührenden Angelegenheiten ohne jede Diskriminierung angehört zu werden, und zu diesem Zweck Regelungen und Vereinbarungen zu treffen und/oder weiter umzusetzen, die die Teilhabe der Kinder in allen Situationen, darunter auch in der Familie, in der Schule und in ihren Gemeinwesen, vorsehen und nach Bedarf fördern und die fest in Gesetzen und institutionellen Regeln verankert sind und regelmäßig im Hinblick auf ihre Wirksamkeit evaluiert werden;

b) die für Kinder zuständigen staatlichen Strukturen, gegebenenfalls einschließlich für Kinderfragen zuständiger Minister und unabhängiger Ombudspersonen für Kinder, zu benennen, zu schaffen oder zu stärken, Mechanismen einzurichten, die die Mitwirkung und

Teilhabe von Kindern an der Gestaltung und Durchführung öffentlicher Maßnahmen erlauben und fördern, insbesondere soweit sie der Erreichung nationaler Ziele und Vorgaben zugunsten von Kindern und Jugendlichen dienen, und sicherzustellen, dass die mit und für Kinder arbeitenden Berufsgruppen auf dem Gebiet der Rechte des Kindes angemessen und systematisch ausgebildet werden;

c) Kinder in angemessener Weise an der Planung, Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung der in dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“<sup>5</sup> vorgesehenen nationalen Aktionspläne, die sich auf die Rechte des Kindes beziehen, zu beteiligen und so die Rolle des Kindes als eines wesentlichen Akteurs in dem Prozess anzuerkennen;

d) Politiken und wirksame Mechanismen auf lokaler und nationaler Ebene auszuarbeiten, die Kinder in die Lage versetzen, angehört zu werden und sicher und sinnvoll an den Überwachungs- und Berichterstattungsprozessen im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens mitzuwirken;

e) Kindern und Jugendlichen Unterstützung zu gewähren, damit sie im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht eigene Vereinigungen und andere von Kindern und Jugendlichen geführte Initiativen gründen und eintragen lassen können;

f) dafür zu sorgen, dass bei der Ressourcenverteilung die Finanzierung der Teilhabe von Kindern erwogen wird und dass Politiken und Programme zur Erleichterung der Teilhabe von Kindern institutionalisiert und vollständig durchgeführt werden;

g) sicherzustellen, dass Mädchen, einschließlich Jugendlicher, gleichberechtigt, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und partnerschaftlich mit Jungen, einschließlich Jugendlicher, an der Ausarbeitung von Strategien und an der Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter sowie von Entwicklung, Gewaltlosigkeit und Frieden teilhaben;

h) auf systematische Weise die Integration der Teilhabe und der sicheren und sinnvollen Mitwirkung von Kindern an den die Förderung und den Schutz der Rechte der Kinder betreffenden Aktivitäten und Prozessen der Vereinten Nationen zu unterstützen;

i) die Teilhabe von Kindern an den Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, einschließlich der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, zu unterstützen;

j) Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilhabe von Kindern an der Gestaltung und Durchführung umfassender Präventivmaßnahmen gegen Tyranisierung zu unterstützen;

k) alle tieferen Ursachen anzugehen, die Kinder von der Ausübung ihres Rechts abhalten, in allen sie berührenden Angelegenheiten angehört und zu Rate gezogen zu werden, Kinder, Eltern, Vormünder, andere Betreuungspersonen und die Allgemeinheit über die Rechte des Kindes zu informieren und das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig und vorteilhaft die Teilhabe von Kindern am gesellschaftlichen Leben ist, namentlich im Rahmen von Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und den Medien, gleichzeitig jedoch auf deren Einfluss auf Kinder zu achten;

l) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit für jedes Kind zu gewährleisten, namentlich durch die Bereitstellung einer zugänglichen, unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulbildung, die auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabung und der Fähigkeiten des Kindes gerichtet ist, in Anerkennung der Wichtigkeit der Bildung für das staatsbürgerliche Engagement von Kindern und für ihren vollen Genuss des Rechts, bei allen sie berührenden Angelegenheiten angehört zu werden und teilzuhaben;

*m)* Politiken und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, die öffentliche Behörden, Eltern, Vormünder, andere Betreuungspersonen und sonstige mit oder für Kinder arbeitende Erwachsene dabei unterstützen, ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen, das auf Vertrauen, Informationsaustausch, der Fähigkeit zuzuhören und vernünftiger Anleitung beruht und die sachkundige und freiwillige Teilhabe von Kindern, namentlich an Entscheidungsprozessen, begünstigt;

*n)* alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die aktive Mitwirkung von Eltern, Fachleuten und den zuständigen Behörden an der Schaffung von Gelegenheiten für Kinder zur Ausübung ihres Rechts, im Rahmen ihrer täglichen Aktivitäten in allen relevanten Situationen angehört zu werden, zu fördern, namentlich durch ein Schulungsangebot zur Vermittlung der notwendigen Fertigkeiten;

*o)* Mädchen, einschließlich Jugendlicher, erforderlichenfalls Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Meinung äußern können und diese angemessen berücksichtigt wird, und Maßnahmen zu beschließen, um Rollenklischees zu beseitigen, die Mädchen bei der Ausübung ihres Rechts, angehört zu werden, behindern und ihnen schwerwiegende Beschränkungen auferlegen;

*p)* sicherzustellen, dass Kindern und ihren Vertretern kindgerechte Verfahren zur Verfügung stehen, damit Kinder die Möglichkeit erhalten, bei Verstößen gegen eines ihrer Rechte aus dem Übereinkommen mittels unabhängiger Beratung, Interessenvertretung und Beschwerdeverfahren, einschließlich Justizmechanismen, wirksam Abhilfe zu schaffen, und dass ihre Meinung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, in denen es um sie oder ihre Interessen geht, auf eine mit den Verfahrensregeln des innerstaatlichen Rechts vereinbare Weise angehört wird;

*q)* sicherzustellen, dass in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgesehenen Verfahren und den anwendbaren internationalen Übereinkünften das Recht des Kindes, angehört zu werden, geachtet und das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird, wenn die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die unrechtmäßige Entziehung von Kindern, die Opfer eines Verschwindenlassens sind, oder von Kindern, deren Vater, Mutter oder gesetzlicher Vertreter Opfer eines Verschwindenlassens ist, oder von Kindern, die während der Gefangenschaft ihrer Mutter im Rahmen eines Verschwindenlassens geboren sind, zu verhüten und zu bestrafen;

*r)* Kinder, insbesondere Jugendliche, die von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen und komplexen Notsituationen betroffen sind, zu ermutigen und zu befähigen, sich an der Analyse ihrer Situation und ihrer Zukunftsaussichten in Krisen-, Krisenfolge- und Übergangsprozessen zu beteiligen, und dabei gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Beteiligung ihrem Alter, ihrer Reife und ihrer Entwicklung entspricht und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist, und anzuerkennen, dass angemessene Sorgfalt darauf verwendet werden muss, Kinder vor Situationen zu schützen, die traumatisch oder schädlich sein können;

*s)* Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder, die Minderheiten und/oder benachteiligten Gruppen angehören, namentlich Migrantenkinder und indigene Kinder, im Rahmen ihrer kulturellen Werte oder ihrer ethnischen Identität in den Genuss des Rechts, angehört zu werden, kommen;

*t)* Maßnahmen zu ergreifen, namentlich die Bereitstellung zugänglicher Mittel, Formen und Formate der Kommunikation oder die Förderung ihrer Nutzung, um Kindern mit Behinderungen den Genuss des Rechts, angehört zu werden, zu erleichtern;

## IV

**Folgendermaßnahmen**

34. *beschließt,*

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>1</sup> und die in dieser Resolution angesprochenen Fragen enthält, und dabei einen Schwerpunkt auf die Verwirklichung der Rechte von Kindern in der frühen Kindheit zu legen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat jährlich einen Bericht über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen;

d) die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat Berichte über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen;

e) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

f) alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen zu bitten, den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens zu begehen;

g) diese Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte des Kindes“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution über die Rechte des Kindes der Verwirklichung der Rechte von Kindern in der frühen Kindheit zu widmen.

*65. Plenarsitzung  
18. Dezember 2009*